

## **Bessere Rad-Querung in der Chiemgauer Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02124 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 –  
Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14709**

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02124
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Pläne der Kreuzungen/Einmündungen

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 19.11.2024**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching hat am 04.07.2024 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 02124 beschlossen. Darin wird gefordert, die Querungssituation für Radfahrende an der Lichtsignalanlage (LSA) St.-Quirin-Platz zu verbessern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat aufgrund verschiedener Hinweise in den letzten Jahren mehrere Optimierungsmaßnahmen an der LSA St.-Quirin-Platz umgesetzt. So konnte im Rahmen einer Maßnahme der Unfallkommission eine Unfallhäufungsstelle behoben und auch die Situation für querende Fußgänger\*innen/Radfahrende zuletzt durch Etablierung eines sogenannten Doppelanwurfes an der nördlichen Querungsstelle (über die beiden Rechtsabbiegespuren des Mittleren Rings hinweg) merklich günstiger gestaltet werden. Durch diese zuletzt am 12.09.2023 umgesetzte Maßnahme haben die dort querenden Fußgänger\*innen/Radfahrende die Möglichkeit - innerhalb eines Signalprogrammumlaufs - zweimal eine Freigabe anzufordern und auch zu erhalten. Die resultierende Querungszeit über den St.-Quirin-Platz hinweg gestaltet sich hierdurch günstiger. Die ansässige Polizeidienststelle hat uns zudem darüber informiert, dass dieser Doppelanwurf auch indirekt zu einer weiteren Verbesserung des spezifi-

schen Unfallgeschehens beitragen konnte. Im Rahmen eines zukünftigen altersbedingten Austauschs des Steuergerätes der LSA St.-Quirin-Platz werden diese bewährten Optimierungsmaßnahmen fortgeführt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02124 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024 wurde somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen bereits teilweise entsprochen.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Lichtsignalanlage St.-Quirin-Platz wurde bereits hinsichtlich der Querungssituation von Fußgänger\*innen/Radfahrenden optimiert.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02124 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Schuster-Brandis

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 18 – Untergiesing-Harlaching kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung

Am  
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen